
S 12 RJ 53/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 53/01
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 B 80/01 RJ
Datum	04.09.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers wird verworfen.

Gründe:

Die Beschwerde ist unzulässig. Dem Kläger steht gegen die Nichtterminierung seines Rechtsstreits kein Rechtsmittel zu. Die Bestimmung, zu welchem Zeitpunkt ein Rechtsstreit vom Gericht zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird, ist eine prozessleitende Verfügung. Sie kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden, [Â§ 172](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Nur so kann eine Hemmung und Verzögerung des Verfahrens vermieden werden, vgl. Meyer-Ladewig [SGG Â§ 172](#) Rn. 6f.

Da die medizinische Sachaufklärung vorläufig noch nicht abgeschlossen ist, ist der Rechtsstreit auch noch nicht entscheidungsreif. Es liegen damit auch keinerlei Hinweise auf eine mögliche Rechtsverweigerung vor.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 09.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024